

24. IX. 1918

134

25. Referent Vize-Bürgermeister Hof: Zahl 9172, Post 3. Gewährung eines Anschaffungsbeitrages für die städtischen Angestellten einschließlich der Lehrpersonen und Beistellung von Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen.

Beschluß: 1. Den städtischen Angestellten einschließlich der Lehrpersonen, sowie den Witwen und Waisen nach Angestellten wird ein längstens am 1. Oktober 1918 auszahlender einmaliger Anschaffungsbeitrag im gleichen Ausmaße und nach denselben Bestimmungen bewilligt, wie sie die Gemeinderats-Beschlüsse vom 24. April 1918, P. Z. 4040, und vom 27. Juni 1917, P. Z. 6021, festgesetzt haben. Dieser An-

schaffungsbeitrag gebührt den aktiven Angestellten nur dann, wenn sie am 1. Juli 1918 bereits im Gemeinbedienste gestanden sind und das Dienstverhältnis am Tage der Auszahlung des Anschaffungsbeitrages noch fortbesteht. Für die Bezüge, die Frage des aktiven Dienstes und die Klassenzugehörigkeit ist der Stand vom 15. September 1918 maßgebend.

Den Lehrpersonen sowie den Witwen und Waisen nach solchen wird der Anschaffungsbeitrag als Vorschuß auf etwaige staatliche Zuwendungen für das Jahr 1918 gewährt.

2. Die Gemeinde wird ihren Angestellten (einschließlich der Lehrpersonen), die einen eigenen Haushalt führen, Lebensmittel und andere Bedarfsgegenstände nach Möglichkeit und im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften liefern und die Abstattung des hiefür zu leistenden Entgeltes, sofern es sich um die Anschaffung eines größeren Vorrates oder überhaupt um einen größeren Betrag handelt, auch in Teilzahlungen binnen längstens sechs Monaten, nötigenfalls im Wege des Abzuges von den Dienstbezügen bewilligen. Die Belieferung und Abstattung hat im Wege der Lebensmittelabgabestellen der städtischen Unternehmungen und der Lebensmittelabgabestelle der Wiener städtischen Angestellten stattzufinden.